



Foto: privat

**Zusammen mit einem Freund haben wir seit langen Jahren ein Mittelgebirgsrevier gepachtet. Nun sollen mehrere Windkraftanlagen gebaut werden! Stellt diese Wertminderung des Reviers einen Pachtminderungsgrund dar? Wer ersetzt den Jagdgenossen die Wertminderung? Können die Windkraftanlagen-Besitzer zur Zahlung der Wertminderung - zumindest teilweise - herangezogen werden?**

Hans-Joachim Stinn, E-Mail

# Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

## Windkraftanlagen im Revier

berechtigt, gegeben ist. Allerdings muss der Jagdpächter im Einzelfall nachweisen, dass die Anlage bzw. deren Errichtung und Wartung ihn in der Wahrnehmung seines Jagdrechts tatsächlich beeinträchtigt. Das geschieht im Streitfall regelmäßig durch ein Sachverständigengutachten.

Das Landgericht Hildesheim hat 2004 einem Jagdpächter das Minderungsrecht mit der Begründung versagt, dass er vor Abschluss des Jagdpachtvertrages Kenntnis von der geplanten Errichtung der Windkraftanlage gehabt habe. Daher ist insbesondere darauf zu achten, ob die Errichtung der Anlage vor Vertragsschluss bzw. -verlängerung in den Medien oder in den maßgeblichen Amtsblättern bekannt gemacht wurde. Dann pachtet der Jäger in Kenntnis des Mangels, ein

etwaiges Minderungsrecht ist dann ausgeschlossen.

Die Jagdgenossenschaft ihrerseits hat die Möglichkeit, den Minderertrag der Jagdpacht gegenüber demjenigen geltend zu machen, der für die Beeinträchtigung verantwortlich ist. Das dürfte im Zweifelsfall nicht der errichtende Betrieb sein, da dieser mit dem Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung hat. Der Grundstückseigentümer als Mitglied der Jagdgenossenschaft ist seinerseits allerdings für die Situation verantwortlich, sodass die Jagdgenossenschaft sich ggf. bei ihm schadlos halten kann. Wenn es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Pächter und der Jagdgenossenschaft kommt, kann diese den „Störer“ daran beteiligen und sich so den Regress sichern.



Foto: Karl-Heinz Volkmar

**Die Errichtung** einer Windkraftanlage kann zu - mitunter erheblichen - Beeinträchtigungen der jagdlichen Nutzbarkeit des Reviers führen. Dann stellt sich zwangsläufig für den Jagdpächter die Frage, ob er die Jagdpacht entsprechend mindern kann.

Nach der gesetzlichen Regelung und auch der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Jagdpächter die Pacht mindern, wenn ihm durch Einwirkungen, die er nicht zu vertreten hat, die Ausübung seines Rechts erschwert wird. Für die Errichtung der Windkraftanlage kann der Jagdpächter regelmäßig nichts, sodass eine Situation, die grundsätzlich zur Minderung

**Die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich deutlich wertmindernd auf die Pacht auswirken.**



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an [wuh@paulparey.de](mailto:wuh@paulparey.de)

Einfache Registrierung  
und regelmäßige Updates!

# GUT GERÜSTET AUF ALLEN GERÄTEN

Alle Artikel und mehr als  
1.000 Jagdfilme -  
Das WILD UND HUND  
Online-Magazin auf  
PareyGo!



Keine zusätzlichen Kosten,  
PareyGo ist Bestandteil Ihres Abos!



Ein Angebot der Paul Parey Zeitschriftenverlags GmbH, Erich Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland.  
Es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

[www.pareygo.de/wuh](http://www.pareygo.de/wuh)

